



## **VERFÜGUNG**

**vom 23. September 2004**

### **Weisslingen. Bauordnung (Änderung)**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Mit RRB Nr. 637/2000 vom 19. April 2000 genehmigte der Regierungsrat die letzte Änderung der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Weisslingen. Mit Beschluss vom 21. Juni 2004 hat die Gemeindeversammlung Weisslingen Änderungen der Bauordnung beschlossen. Gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 6. August 2004 und des Bezirksrats Pfäffikon vom 24. August 2004 sind gegen diesen Beschluss keine Rechtsmittel ergriffen worden. Mit Schreiben vom 10. August 2004 ersucht die Gemeindeverwaltung Weisslingen um Genehmigung der Vorlage.

Der Beschluss vom 21. Juni 2004 betrifft die Streichung von Artikel 9 Absatz 4 der Bauordnung, wonach in der Kernzone Rollläden nicht zulässig sind. Artikel 29 Absatz 3 der Bauvorschriften legt für die Berechnung des Mehrlängenzuschlags neu die talseits bzw. zur Aussichtslage hin orientierte Fassade als mögliche Hauptfassade fest. Neu in die Bauordnung aufgenommen worden ist mit Artikel 36a eine Bestimmung über Abfall-Container bei Mehrfamilienhäusern und Wohnüberbauungen.

Artikel 9 Absatz 4 der Bauordnung gilt bisher für alle der Kernzone zugewiesenen Gebiete in der Gemeinde Weisslingen. Der Ortsteil Neschwil ist als schutzwürdiges Ortsbild von regionaler Bedeutung eingestuft und ist ebenfalls der Kernzone zugewiesen. Er weist heute noch ein weitgehend intaktes Ortsbild auf. Die Baudirektion behält sich vor, im Baubewilligungsverfahren im Einzelfall das Anbringen von Jalousieläden anzuordnen, sofern sich dies aus der Sicht des Ortsbildschutzes als angemessen erweist.

Die Vorlage ist im Übrigen rechtmässig, zweckmässig und angemessen. Der Genehmigung steht nichts entgegen.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Weisslingen vom 21. Juni 2004, mit dem Artikel 9 Abs. 4 der Bauordnung gestrichen, Artikel 29 Abs. 3 neu formuliert und Artikel 36a neu aufgenommen worden ist, wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- II. Der Gemeinderat Weisslingen wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Weisslingen (unter Beilage von zwei Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht (je unter Beilage eines Dossiers) und an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 23. September 2004  
041540/Obl/Zwe

**ARV Amt für  
Raumordnung und Vermessung**  
Für den Auszug:

